

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · Vetschau/Spreewald, den 18. Januar 2017 · Nummer 1

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementpreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2017 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den 1. Änderungs- und Offenlagebeschluss Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB Seite 5
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 28.11.2016 Seite 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 01.12.2016 Seite 7

#### **Amtliche Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)**

- Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 22. November 2016 Seite 8

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2017

### Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 13/2014 vom 13.12.2014) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,44 €.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,28 €.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,17 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,80 €.**
- Bei einer 14-tägigen Reinigung des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,31 €.**

- Für die Durchführung der Winterwartung des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:  
für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **4,07 €.**

**Diese Gebührensätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Abgabebescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabebescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2017, 15.05.2017, 15.08.2017 und 15.11.2017 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2017 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2017 und 15.08.2017 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2017 fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 19.12.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2017

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

**380 v. H.**

**Dieser Hebesatz gilt unverändert für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2017, 15.05.2017, 15.08.2017 und 15.11.2017 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 19.12.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>285 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | <b>394 v. H.</b> |

**Diese Hebesätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2017, 15.05.2017, 15.08.2017 und 15.11.2017 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2017 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2017 und 15.08.2017 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2017 fällig (§ 28 GrStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 19.12.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



- |   |          |
|---|----------|
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € | 225,00 € |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 3.500,00 € | 300,00 € |
| j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 €                                 | 400,00 € |

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.02.2017 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, 19.12.2016



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 €   | 25,00 €  |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 €   | 50,00 €  |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 750,00 €     | 62,00 €  |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 €, aber nicht mehr als 1.000,00 €   | 87,00 €  |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 1.250,00 € | 112,00 € |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 €, aber nicht mehr als 1.500,00 € | 137,00 € |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 2.000,00 € | 175,00 € |

## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

### über den 1. Änderungs- und Offenlagebeschluss Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB beschlossen.

Von der Änderung betroffen ist der Bereich der vorhandenen Steganlage mit schwimmendem Haus. Die Änderung soll Nutzungsvoraussetzungen über die touristische Infrastruktur hinaus (Wassersport, Gastronomie), für Beherbergung schaffen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Planzeichnung bleibt unverändert. Die Planänderung erfolgt ausschließlich als Textänderung (textliche Festsetzungen, Planbegründung).

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 UVPG oder nach Landesrecht wird durch die Planänderung nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Für die Belange des Umweltschutzes wird somit keine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, 05.01.2017



*Bengt Kanzler  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Laasow

### über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat mit Beschluss vom 14.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und

schwimmende Häuser“ nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich der vorhandenen Steganlage mit schwimmendem Haus, eine Teilfläche des Flurstückes 40, der Flur 2, Gemarkung Laasow.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes für die Dauer eines Monats.

Die Planänderung, Stand Januar 2017, als Text-Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B), ohne Änderung der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung, liegt in der Zeit

**vom 06.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag</b>	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
<b>Dienstag</b>	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie
<b>Freitag</b>	von 9.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

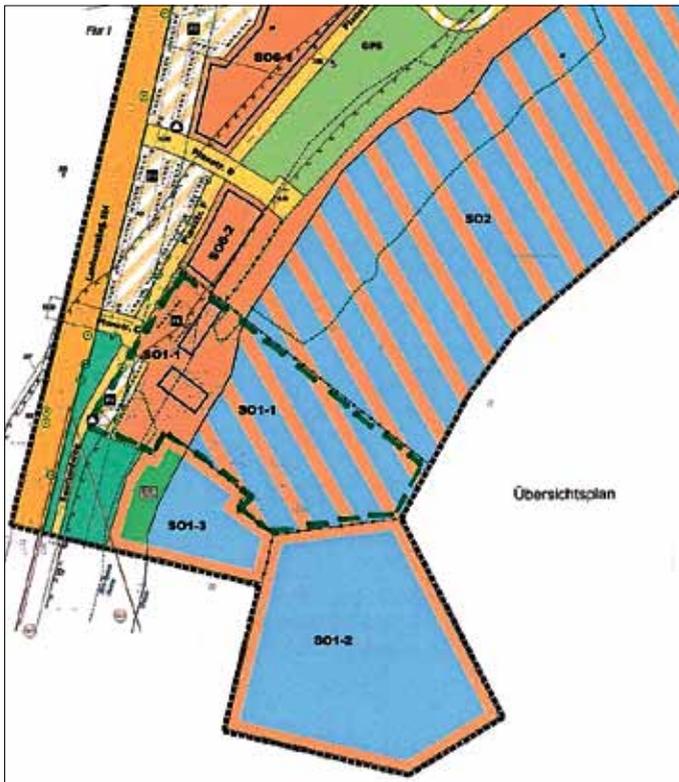
Alle Unterlagen können auch eingesehen werden unter:  
[www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung)

Vetschau/Spreewald, 05.01.2017



*Bengt Kanzler  
Bürgermeister*

- Übersichtsplan:  
**siehe Seite 6**



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 28.11.2016

1.  
**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 03 / 2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ nach § 2 BauGB**  
Vorlage: BV-StVV-302-16

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/ 2015 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ nach § 2 BauGB zu.

Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald, im Süden durch Ackerfläche und im Westen durch die Ortslage Göritz.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher erfolgt die Änderung des FNP im Parallelverfahren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	12
Ablehnung:	4
Enthaltung:	0

2.  
**Beschluss über die 9. Änderung des FNP für einen Teilbereich südwestlich der Autobahn zwischen Göritz und der**

## Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn – Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald Änderungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-301-16

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 8 (3) BauGB zu.

Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald, im Süden durch Ackerfläche und im Westen durch die Ortslage Göritz. Das Planungsziel besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	12
Ablehnung:	4
Enthaltung:	0

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 28.11.2016

1.  
**Entnahme aus den variablen Konten der Stadt Vetschau/Spreewald als Gesellschafterin der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG**  
Vorlage: BV-StVV-315-16

### **Beschluss:**

Die Stadt Vetschau/Spreewald entnimmt aus den variablen Konten bei der WGV mbH & Co. KG Mittel zur Deckung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages, die sich aus den Bescheiden für die Jahre 2014 und 2015 ergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	15
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

2.  
**Grundstückserwerb im OT Raddusch**  
Vorlage: BV-StVV-303-16

### **Beschluss:**

Die Stadt Vetschau/Spreewald erwirbt das Grundstück Gemarkung Raddusch, Flur 14, Flurstück 415 (alt: Flur 2, Flurstück 8), ca. 2.067 m<sup>2</sup>.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	13
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0

**3. Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Stradow**  
**Vorlage: BV-StVV-311-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Stradow, Flur 1, Flurstück 644 teilweise (ca. 220 m<sup>2</sup>).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**4. Vergabebeschluss für die Sanierung des Tafelbodens im Rittersaal des Stadtschlosses Vetschau**  
**Vorlage: BV-StVV-326-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Firma Diplom Restaurator, Christoph Schröter, Ulmenstraße 12, 15898 Neißemünde den Zuschlag für die Sanierung des Tafelbodens im Rittersaal des Stadtschlosses Vetschau zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez.

Bengt Kanzler  
 Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 01.12.2016

**1. Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald**  
**Vorlage: BV-StVV-243-16**

**Beschluss:**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald wurde beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

**2. Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung des Regenwasserkanals im Ortsteil Laasow**  
**Vorlage: BV-StVV-324-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Finanzierung für die Erneuerung des Regenwasserkanals im Ortsteil Laasow. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 56.000,00 € erfolgt aus dem Produkt 57502, Maßnahme 304 (Erwerb und Herrichtung des schwimmenden Hauses am Gräbendorfer See).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**3. Überplanmäßige Haushaltsausgabe zur Deckung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages aus den Bescheiden zur Körperschaftsteuer für 2014 und 2015**  
**Vorlage: BV-StVV-316-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Haushaltsausgabe auf dem Produkt-Konto 57305-544104 für die Körperschaftssteuer & den Solidaritätszuschlag des Betriebs gewerblicher Art (BGA) mit unternehmerische Beteiligung an der WGV mbH & Co. KG in Höhe von 59.259,32 € Die Deckung erfolgt durch einen Mehrertrag der Schlüsselzuweisung in Höhe von 39.300 € (61101-411100). Die verbleibende Differenz wird aus dem Budget gedeckt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**4. Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2017**  
**Vorlage: BV-StVV-308-16**

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2016 die Haushaltssatzung erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	15
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

**5. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Wiedereinführung von Vor- und Nachbereitungszeit für Erzieher in Kitas und Horte der Stadt Vetschau/Spreewald**  
**Vorlage: A-LINKE-StVV-314-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Vor- und Nachbereitungszeit in den Kitas und Horten der Stadt Vetschau/Spreewald wieder honoriert wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	3
Ablehnung:	13
Enthaltung:	1

**6.****Antrag der Fraktion DIE LINKE: Rückbau der Einengung Pestalozzistraße**

**Vorlage: A-LINKE-StVV-310-16**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Rückbau der Einengung Pestalozzistraße und die Freigabe für den gesamten öffentlichen Verkehr in beide Richtungen. Die Realisierung erfolgt in zwei Schritten:

1. Zeitnahe Freigabe des Verkehrs aus Richtung Märkische heide und
2. Rückbau der Einengung in 2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

gez.

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 22. November 2016

- öffentlicher Teil -

### Beschluss 02/2016 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2015 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2015

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2015 festgestellt und der Jahresüberschuss in Höhe von 913.275,54 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

### Beschluss 03/2016 über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2015 ohne Einschränkung zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

### Beschluss 04/2016 über das Investitionsprogramm 2017 (2016 – 2020)

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2016 das Investitionsprogramm 2017 (2016 – 2020) mit Stand vom 5. Oktober 2016 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2017 und als Grundlage für die Preis- und Gebührekalkulation 2017 bestätigt.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

78 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Versammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

### Beschluss 05/2016 über die Preis- und Gebührekalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass

1. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,75 €/m<sup>3</sup> beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 2,17 €/m<sup>3</sup> (Kostendeckung) beibehalten werden soll,
3. die Grundpreiskomponente Hausanschluss in der Sparte TW 60,00 €/Hausanschluss netto p.a. beibehalten werden soll,
4. die Grundgebührenelemente Hausanschluss in der Sparte AW 60,00 €/Hausanschluss brutto p.a. beibehalten werden soll,

5. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit in der Sparte TW 55,00 €/WE netto p.a. beibehalten werden soll,
6. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit in der Sparte AW 112,00 €/WE brutto p.a. beibehalten werden soll,
7. die Grundpreiskomponente je Zähler für die Gewerbeat 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundpreis netto
1	bis Qn 2,5	<b>160,00 €</b>
2	bis Qn 6	<b>1.560,00 €</b>
3	bis Qn 10	<b>2.960,00 €</b>
4	bis Qn 15	<b>4.360,00 €</b>
5	bis Qn 25	<b>5.760,00 €</b>
6	bis Qn 40	<b>7.160,00 €</b>
7	bis Qn 60	<b>8.560,00 €</b>
8	bis Qn 100	<b>9.960,00 €</b>
9	bis Qn 150	<b>11.360,00 €</b>

beibehalten werden soll,

8. die Grundgebührenkomponente je Zähler für die Gewerbeat 2 p.a.

Anschlussklassen	Zähler	Grundgebühr brutto
1	bis Qn 2,5	<b>200,00 €</b>
2	bis Qn 6	<b>1.600,00 €</b>
3	bis Qn 10	<b>3.000,00 €</b>
4	bis Qn 15	<b>4.400,00 €</b>
5	bis Qn 25	<b>5.800,00 €</b>
6	bis Qn 40	<b>7.200,00 €</b>
7	bis Qn 60	<b>8.600,00 €</b>
8	bis Qn 150	<b>10.000,00 €</b>

beibehalten werden soll,

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben unverändert 8,60 €/m<sup>3</sup> betragen soll,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen unverändert 13,82 €/m<sup>3</sup> betragen soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### Beschluss 06/2016 über den Wirtschaftsplan 2017

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2016 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 beschlossen. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### Beschluss 07/2016 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 1.624 T€ festzusetzen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

#### Abstimmungsergebnis:

78 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2015 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2015,
- die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2015,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017;

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 23, Nr. 16/2016 am 22. Dezember 2016. Dieses Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage [www.wac-calau.de](http://www.wac-calau.de) einzusehen.

*Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)*





